**Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit**

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 10 03 80 27503 Bremerhaven

Hochschule Bremen
- Justiziariat -
Neustadtswall 30
28199 Bremen

Auskunft erteilt:
Herr

Tel.

E-Mail:
office@datenschutz.bremen.de

T-Zentrale: 0421 361-20 10
0471 596-20 10
Fax 0421 496-18495

PGP-Fingerprint: E9CD DC7E C2DF BFE3 6070 A999
2302 CD93 E3BA B87B

Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben)
18-010-01-99.16/12#5

Bremerhaven, 22.07.2016

**Durchführung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG)
Zugangsantrag zu Informationen betr. (mutmaßliche) Kooperation zwischen Hochschule Bremen und Bundeswehr**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte

wie bekannt stehen wir kraft unseres gesetzlichen Auftrags Bürgerinnen und Bürgern zur Seite, wenn deren Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, die bei einer Verwaltungsstelle Bremens vorhanden sind, möglicherweise verletzt ist (§ 13 Abs. 1 BremIFG). Aufgrund einer uns vorliegenden Prüfbitte eines Herrn dürfen wir uns an Sie wenden.

1.
Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand beantragte via „fragdenstaat.de" am 14. Juni dieses Jahres bei der Hochschule Bremen Bereitstellung zunächst folgender Informationen:

a) *Sämtliche Kommunikation (Protokolle, E-Mail-Verkehr, Briefe, Video- und Tonaufnahmen, usw.) zwischen der Hochschule Bremen und der Bundeswehr,*
b) *das Gutachten zur Vereinbarkeit der Zivilklausel der Hochschule Bremen und der Zusammenarbeit mit der Bundeswehr,*
c) *und die genauen Vertragsunterlagen, auf denen die Zusammenarbeit der Hochschule Bremen mit der Bundeswehr basiert.*

Dieser Antrag wurde mit Schreiben der Hochschule Bremen vom 15. Juni, 20. Juni und 30. Juni sowie einer E-Mail vom 23. Juni wie folgt beschieden:

Zu a)
Kommunikation zwischen Stellen der unmittelbaren wie mittelbaren Staatsverwaltung falle nicht unter den Begriff „amtliche Information", die der Veröffentlichungspflicht nach § 11 BremIFG unterläge. Eine Herausgabe vorhandener Aufzeichnungen könne deshalb nicht beansprucht werden; der Antrag werde insoweit abgelehnt.

- *Wir bitten insoweit zunächst nach § 13 Abs. 3 BremIFG iVm. § 27 Abs. 2 BremDSG um Auskunft, ob (schriftlich, elektronisch o.ä.) festgehaltene Gesprächskontakte zwischen der Hochschule Bremen und der Bundeswehr existieren.*
- *Falls existent, bitten wir um nähere Erläuterung, warum es sich hierbei nach Auffassung der Hochschule nicht um „amtliche Information" iSd. § 2 Ziff. 1 BremIFG handeln soll.*

  Amtliche Information ist laut Legaldefinition jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung. Umfasst sind also grundsätzlich alle in irgendeiner Form festgehaltenen Informationen, welche im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Stelle entstanden sind und dieser Tätigkeit dienen.

  Für die Einstufung als amtliche Information ist das Bestehen resp. Nichtbestehen einer Veröffentlichungspflicht aus § 11 BremIFG irrelevant. § 11 BremIFG definiert nicht, was amtliche Information ist. Vielmehr unterwirft die Bestimmung lediglich einen Teil aus dem gesamten Spektrum amtlicher Informationen eben einer Veröffentlichungsplicht, nämlich „*geeignete* (amtliche) Informationen", und nennt Beispiele (vgl. § 11 Abs. 4 S. 2 BremIFG: „*Weitere* geeignete Informationen sind *insbesondere* ...").

  Auch besteht der Anspruch auf individuellen Zugang zu amtlicher Information (vgl. §§ 1 Abs. 1 Var.1, 7 – 10 BremIFG) unabhängig von einem etwaigen weiteren Anspruch auf Veröffentlichung der Information, welcher lediglich nach näherer Maßgabe der §§ 1 Abs. 1 Var. 2, 11 BremIFG gewährt ist. So kann also z. B. durchaus ein Individual-Zugangsanspruch auch zu Informationen mit personenbezogenen Daten bestehen (vgl. § 5 Abs. 3, Abs. 4 BremIFG). Hingegen umfasst der Veröffentlichungsanspruch niemals personenbezogene Daten (vgl. § 11 Abs. 2, Abs. 4 BremIFG).

  Ob hingegen ein Ausschlusstatbestand (vgl. insb. §§ 3 – 6b) hinsichtlich verwaltungsmäßiger Kommunikation greift, ist gesondert zu prüfen und zu begründen.

Zu b)
Hinsichtlich eines etwaigen „Gutachtens zur Vereinbarkeit einer Zusammenarbeit mit der Bundeswehr unter der Geltung der Zivilklausel" hatten Sie dem Antragsteller mitgeteilt, dass die Hochschule Bremen weder selbst ein Gutachten erstellt noch beauftragt habe. Allerdings habe ein Hochschullehrer eigeninitiativ eine rechtliche Bewertung dieser Thematik vorgenommen und dieses private Gutachten in der Hochschule verbreitet.

Nach Aktenlage ist dieses Privatgutachten seitens der Hochschule nach Rückfrage bei dem verfügungsberechtigten Verfasser dem Antragsteller entgegenkommenderweise zur Verfügung gestellt worden.

- *Allein zu unserer Vergewisserung bitten wir nochmals um kurze Bestätigung, dass über dieses Privatgutachten hinaus der Hochschulverwaltung auch kein Gutachten zur Thematik von (sonstiger) dritter Seite (etwa der Bundeswehr) zur Verfügung gestellt worden ist.*

Zu c)
Hinsichtlich des begehrten individuellen Zugangs zu einem mutmaßlichen Kooperationsvertrag zwischen Hochschule Bremen und Bundeswehr hatten Sie mitgeteilt, dass dieser nicht unter die nach § 1 Abs. 1a BremIFG, § 75 Abs. 7 BremHG zu veröffentlichenden Verträge falle. Im Hinblick auf den am 23.06. geltend gemachten Veröffentlichungsanspruch bzgl. dieses mutmaßlichen Kooperationsvertrages hatten Sie mitgeteilt, dass Sie keine Rechtsgrundlage im Informationsfreiheitsgesetz für eine Veröffentlichungspflicht von Verträgen ab einem Gegenstandswert von 50.000,- EURO erkennen könnten.

- Wir gehen aufgrund dieser Aussage davon aus, dass ein solcher Vertrag tatsächlich existiert. Sollte diese Annahme falsch sein, bitten wir um Hinweis.

Es dürfte im Falle der Vertragsexistenz unstreitig sein, dass es sich um eine (vorhandene) amtliche Information iSd. Informationsfreiheitsgesetzes handelt. Unstreitig dürfte weiterhin sein, dass die Hochschule Bremen hinsichtlich dieser Information (auch) verfügungsberechtigt im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 1 BremIFG ist.

Zwecks Vergewisserung im Hinblick auf §§ 74, 75 BremHG bitten wir um Mitteilung des genauen Gegenstandes des Vertrages und kurze Skizzierung des Inhalts.

Im Hinblick auf die Regelung nach § 11 Abs. 4a Var. 3 BremIFG bitten wir nochmals um genauere Erläuterung Ihrer pauschalen Ablehnung des Bestehens von Veröffentlichungspflichten für (sonstige) Verträge ab einem Gegenstandswert von 50.000,- EURO.

Um etwaigen Befürchtungen hinsichtlich einer Weitergabe Ihrer uns gegenüber gemachten Erläuterungen zu Einzelheiten dieser aus Ihrer Sicht nicht zugänglichen Information von vornherein entgegenzutreten, sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass unsere Behörde – verwaltungsgerichtlich rechtskräftig bestätigt – bei ihrer informationsfreiheitsrechtlichen Prüftätigkeit einem besonderen Amtsgeheimnis iSd. § 3 Ziff. 4 BremIFG unterliegt und daher zu prüfende, streitige Information nicht bei ihr zugänglich ist.

- Wenn wir die Ablehnungsbegründung richtig verstanden haben, scheint die Hochschule davon auszugehen, dass mit einer Nichtanwendbarkeit des § 75 BremHG (iVm. § 1 Abs. 1a BremIFG) die Frage des Zugangs zu Verträgen der Hochschulen abschließend beantwortet ist.

  Einem solchen Verständnis wäre/ist wie folgt entgegenzutreten:

  § 1 Abs. 1 a BremIFG verweist hinsichtlich der Zugänglichkeit zu einer besonderen amtlichen Information von Hochschulen, nämlich Verträgen und weiteren Angaben (Daten) *bzgl. Drittmittelforschung*, auf spezielle Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG). Für diese besondere (amtliche) Information hat der Gesetzgeber also in § 75 iVm. § 74 BremHG eine Sonderregelung geschaffen. Diese Vorschrift soll nach Historie und ratio legis auch *abschließend* die Zugänglichkeit zu dieser besonderen Information (Drittmittelverträge) regeln. Damit liegt also für Informationen zu Drittmitteln eine das Informationsfreiheitsgesetz verdrängende Spezialregelung iSd. § 1 Abs. 3 BremIFG vor.

  Für sonstige amtliche Informationen (einschließlich Verträgen) außerhalb des Drittmittelbereichs regelt jedoch § 75 BremHG schlichtweg nichts. Nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 BremIFG bleibt es also für *sämtliche* amtlichen Informationen der Hochschulen außerhalb des Drittmittelbereichs grundsätzlich bei der Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes. Wollte man dies anders sehen, müsste man § 75 BremHG eine abschließende Sperrwirkung für amtliche Informationen der Hochschulen außerhalb von Drittmittelinformationen entnehmen. Unter Berücksichtigung der Historie, des Wortlauts und der ratio legis des § 75 BremHG ist eine derartige Sperrwirkung indes nicht ansatzweise ernsthaft zu begründen.

  Für amtliche Informationen (einschließlich von Verträgen) außerhalb des Drittmittelbereichs bleiben aber selbstverständlich wie stets die allgemeinen Ausschlusstatbestände nach §§ 3 ff. BremIFG zu prüfen.

  Wir bitten um Mitteilung, ob die Hochschule Bremen zur Frage der Zugänglichmachung eine Stellungnahme der Bundeswehr eingeholt hat (vgl. § 8 BremIFG).

  Wir bitten des Weiteren um Mitteilung, ob eine Teilzugänglichmachung iSd. § 7 Abs. 3 BremIFG geprüft worden ist - und falls nein, um Überprüfung.

  Schließlich bitten wir um nähere Darlegung/Begründung von Ausschlusstatbeständen nach §§ 3 ff. BremIFG, soweit die Hochschule Bremen solche für gegeben erachtet.

2.
Soweit Sie den Antragsteller hinsichtlich seines Zugangsantrags vom 23.06. zu einer Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung an jenen verwiesen haben, halten wir dies nach Aktenlage für ordnungsgemäß. Die Verfügungsberechtigung (§ 7 Abs. 2 S. 1 BremIFG) über diese amtliche Information dürfte bei der senatorischen Behörde liegen. Dies werden wir auch dem Antragsteller mitteilen.

Wir bitten um nähere Prüfung und baldmöglichste Rückmeldung zu den vorstehend unter Ziffer 1. aufgeworfenen Fragen. Sollten Sie Fragen zu diesem Schreiben haben, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Bereits im Voraus bedanken wir uns für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag